

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 MünchenHauptabteilung III Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
KVR-III/141Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233 [REDACTED]  
Telefax: 089 233 [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

I.

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes  
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-  
Fürstenried-Solln Herr Dr. Ludwig Weidinger  
BA-Geschäftsstelle Süd  
Meindlstr. 14  
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

20.12.2018

**Verbesserung der Verkehrssituation auf der Forstenrieder Allee**

-

**Tempo 30 Beschränkung und Ausweichmöglichkeiten****BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05433 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-  
Fürstenried-Solln vom 06.11.2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir kommen zurück auf den Antrag vom 06.11.2018, wonach sich der Bezirksausschuss 19 für eine Verbesserung der Verkehrssituation auf der Forstenrieder Allee mittels Temporeduzierung und Schaffung von Ausweichmöglichkeiten ausgesprochen hat.

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme (beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo 30-Zonen, beschildert mit Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

#### Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 als Einzelmaßnahme:

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

In der Forstenrieder Allee zwischen Fritz-Baer-Straße und Stäblistraße wurde 2008 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf Weisung von Herrn OB Ude aufgrund der Schulwegsicherheit und der kritischen Situation für Fußgänger und Radfahrer errichtet. Ab nördlich Fritz-Baer-Straße liegen diese Voraussetzungen nach Ansicht der KVR's und der Polizei nicht vor.

Die Forstenrieder Allee weist hier nach Verlauf und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnten.

Auch ist das Unfallgeschehen laut aktueller Auskunft des Polizeipräsidiums München unauffällig.

Im Übrigen dürfen gem. § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme hier nicht in Betracht.

#### Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung:

Nach § 45 Straßenverkehrsordnung können Tempo 30-Zonen insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden. Dabei darf sich die Zonen-Anordnung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen auch nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Die Forstenrieder Allee weist aber im Abschnitt zwischen Züricher Straße und Stäblistraße eine Verbindungsfunktion auf. Auf der Strecke verkehrt auch eine Buslinie in beiden Richtungen. Die Vorfahrtsregelung muss daher wegen der Verkehrsbedeutung der Forstenrieder Allee beibehalten werden.

Es findet in erheblichem Maße Durchgangsverkehr statt. Eine für Tempo 30-Zonen notwendige Rechts-vor-Links-Regelung kommt dort wegen der Verkehrsbedeutung der Forstenrieder Allee und der untergeordneten Bedeutung der einmündenden Seitenstraßen nicht in Betracht. Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes vermittelt die Forstenrieder Allee den optischen

Eindruck einer Vorfahrtstraße, sie ist auch mittels Zeichen 301 StVO vorfahrtsberechtigt. Beim Befahren der Forstenrieder Allee könnte sich beim Kraftfahrer deshalb kein „Zonenbewusstsein“ einstellen.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung in der Forstenrieder Allee ebenfalls nicht in Betracht.

Bzgl. der Schaffung weiterer Ausweichmöglichkeiten können wir mitteilen, dass dies nur mittels Errichtung von Haltverboten möglich ist. Dazu bedarf es eines entsprechenden Regelungsbedarfes.

Aufgrund des vorherrschenden Parkdrucks wird in dem im Antrag genannten Bereich besonders abends, nachts und am Wochenende am Fahrbahnrand geparkt. Das Aus- und Einfahren in die bzw. aus den hier bestehenden Einfahrten wird dadurch, insbesondere wenn es sich bei den abgestellten Kfz um größere Fahrzeuge (Lieferwagen, LKW's) handelt, aufgrund von Sichtbehinderungen stark erschwert.

Darüber hinaus wird häufig auch tagsüber von Lieferfahrzeugen, Handwerkern und sonstigen zu Ladevorgängen abgestellten Fahrzeugen illegal auf dem Geh- und Radweg gehalten. Um dem entgegenzuwirken, werden vom Kreisverwaltungsreferat Bereiche mit eingeschränktem Haltverbot ausgewiesen. Hin und wieder kurzzeitig abgestellte Fahrzeuge in diesen Bereichen dienen der Dämpfung der Geschwindigkeit und damit der Verkehrssicherheit. Ein dauerhaftes Parken soll jedoch im Hinblick auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vermieden werden. Eine konkrete Gefährdung kann jedoch zwischen Hausnr. 143 und Nr. 131 nicht begründet werden, weswegen hier das eingeschränkte Haltverbot als milderer Mittel zum absoluten Halteverbot gewählt wird.

Zwischen Anwesen Nr. 127 in nördlicher Richtung bis zum Fußgängerüberweg ist nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates und der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 29 ein absolutes Haltverbot nötig: Bei hier abgestellten Fahrzeugen sind Vorbeifahrten mit überhöhten Geschwindigkeiten nicht auszuschließen, da eine relativ lange Strecke bei einer Lücke im Gegenverkehr überwunden werden muss. Entgegen der Vorgabe in § 26 Abs.1 StVO stünde zu befürchten, dass nicht mehr nur mit „mäßiger“ Geschwindigkeit an den Fußgängerüberweg herangefahren wird. Gefahren für Fußgänger wären nicht auszuschließen und sind zwingend zu vermeiden.

Wie zwischenzeitlich auch von der MVG mitgeteilt wurde, bestehen speziell nachts und am Wochenende starke Behinderungen für die hier verkehrenden Linienbusse durch die am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeuge. Die verfügten Halteverbote sind auch ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, diesen Störungen entgegenzuwirken.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.  
KVR HA III/141